

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik / Umweltschutz	Drucksachen-Nr. 145/2006	
Mitteilungsvorlage		
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum	
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr und Planungsausschuss	28.03.2006	

Tagesordnungspunkt A 5

Landschaftsplan Südkreis "Overath, Rösrath, Bergisch Gladbach"

Inhalt der Mitteilung:

@->

1 Allgemeines

Nach §§ 16 ff. Landschaftsgesetz setzt der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Der Landschaftsplan besteht demnach aus Karte, Text und Erläuterungen; er enthält

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- die Zweckbestimmung für Brachflächen
- besondere Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Die **Entwicklungsziele der Landschaft** geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. In Betracht kommen bspw. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft, eine Anreicherung oder Wiederherstellung einer Landschaft.

Die **Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft** erfolgt als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile.

Eine **Zweckbestimmung für Brachflächen** kann dadurch festgesetzt werden, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Die **besonderen Festsetzungen für die forstwirtschaftlichen Nutzungen** kann nur in Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erfolgen. Denkbar sind das Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei Erst- oder Wiederaufforstungen sowie die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (z.B. Kahlschlag).

Unter **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** fallen z.B. die Anlage oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) oder die Pflege oder Anpflanzung von Hecken und Bäumen, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes oder auch die Anlage von Wanderwegen. Die Durchführung obliegt den Kreisen.

Die Kreise haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Er ist als Satzung zu beschließen. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen (analog zum Flächennutzungsplan der Städte und Gemeinden) bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Festsetzungskarte, die Schutzgebietsausweisungen bzw. die o.g. Maßnahmen festsetzt, ist (analog zum Bebauungsplan) grundstücksbezogen und damit jedermann- und behördenverbindlich.

2 Derzeitiger Verfahrensstand

Analog zum Bauleitplanverfahren gibt es auch hier das Instrument der frühzeitigen Beteiligung, bei dem den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden soll. Vor dem Satzungsbeschluss findet noch einmal eine förmliche Beteiligung statt.

Als Anlage liegt eine Übersicht zum Verfahrensablauf einer Landschaftsplanerstellung bei. Mit der jetzt stattfindenden frühzeitigen Beteiligung befinden wir uns also noch im ersten Drittel des Aufstellungsverfahrens.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat bereits mehrere Landschaftspläne erarbeitet, die zum Teil auch Bereiche der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. So erfasst zum Beispiel der Landschaftsplan Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ den Norden oder der Landschaftsplan Nr. 5 „Mittlere Sülz“ den Nordosten des Stadtgebietes (siehe beiliegenden Übersichtsplan). Mit der Neuaufstellung des Landschaftsplanes „Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath“ (LP Südkreis) werden diese Landschaftspläne überarbeitet, so dass zukünftig nur noch der Landschaftsplan „Südkreis“ das komplette Stadtgebiet erfasst.

3 Verfahren

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung vom 11. 12. 2003 den Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan „Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath“ (kurz: Landschaftsplan „Südkreis“) gefasst.

Im April 2004 wurde mit der Stadtverwaltung ein erstes Abstimmungs- und Erörterungsgespräch zur vorläufigen Feststellung des Geltungsbereiches geführt, insbesondere weil sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich (im Sinne des Bauplanungsrechts) beschränkt. Die bestehenden Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) mit baulichen Festsetzungen, sowie Bereiche, die bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB („Baulücken“) zu beurteilen sind, liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Nach der Festlegung der „inneren“ Grenze des Landschaftsplanes erfolgte zur Jahreswende 2005 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis eine Auftragsvergabe an ein externes Planungsbüro, welches bis Oktober 2005 einen Planvorentwurf erarbeitete. Die Mitglieder des AUIV wurden im März 2005 über die anstehenden Kartierungen unterrichtet. Parallel zur Planerarbeitung wurden von der Kreisverwaltung Waldbegehungen mit Forstamt und Forstbetriebsgemeinschaften durchgeführt, um forstliche Festsetzungen auf schützenswerten Waldflächen zu erörtern. An einzelnen Begehungen nahmen Vertreter der Stadt (als Eigentümer bzw. Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft) teil.

Vertreter der Kreisverwaltung haben in vielen Veranstaltungen bereits den Land- und Forstwirten, als den direkt Betroffenen, den Planvorentwurf vorgestellt. Der Landschaftsplan „Südkreis“, der nun als aktualisierter Entwurf vorliegt, wird im Rahmen dieser Sondersitzung von Vertretern der Kreisverwaltung präsentiert.

Den Beschluss zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung soll der AUIV in seiner nächsten Sitzung am 11. Mai 2006 fassen. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 ZustO ist er für die Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt zum beabsichtigten Landschaftsplan zuständig.

Die heutige Sondersitzung dient einerseits einer eingehenden Information (zweckmäßigerweise den Mitgliedern beider Ausschüsse) und dem fachlichen Dialog mit der federführenden Behörde. Andererseits soll sie als „erste Lesung“ die noch zu treffende Beschlussfassung am 11.05.2006 für die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vorbereiten.

<-@